

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Sankt Martin
vom 24.09.2018**

Der Ortsgemeinderat Sankt Martin hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

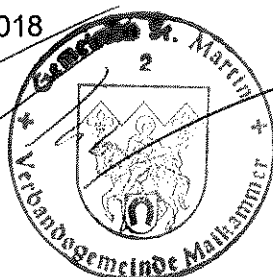
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26. Juni 1991, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 18.03.2016, außer Kraft.

Sankt Martin, 24.09.2018

Timo Glaser
Ortsbürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

I. Reihengrabstätte

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	165,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	495,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

	Normalgräber	Sonder- und Vorzugsgräber
aa) eine Einzelgrabstätte	495,00 Euro	660,00 Euro
ab) eine Doppelgrabstätte	990,00 Euro	1.320,00 Euro
ac) jede weitere Grabstätte	495,00 Euro	660,00 Euro
ad) Kindergrabstätte	286,00 Euro	

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer I, 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für

	Normalgräber	Sonder- und Vorzugsgräber
aa) eine Einzelgrabstätte	16,50 Euro	22,00 Euro
ab) eine Doppelgrabstätte	33,00 Euro	44,00 Euro
ac) jede weitere Grabstätte	16,50 Euro	22,00 Euro

3. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer I, 1 erhoben.

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnengräbern und Urnenwänden

a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) Urnengräber	440,00 Euro
bb) Urnenwand, einschl. Verschlussplatte, ohne Beschriftung	1.320,00 Euro

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer I, 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) Urnengräber	22,00 Euro
bb) Urnenwand	66,00 Euro

IV. Aushebung und Schließung der Gräber

Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.

Gleiches gilt für entstehende Kosten im Rahmen etwaiger für den Grabaushub erforderlicher Sicherungsmaßnahmen, insbesondere für die Sicherung benachbarter Grabstellen.

V. Benutzung der Leichenhalle

a) Für die Aufbewahrung von Leichen und Urnen, pauschal	220,00 Euro
b) Für die Benutzung des Eisengungsraumes, pauschal	220,00 Euro